



Brandschutzordnung – Teil B

nach DIN 14096 - 2

Für das Objekt :

**Freilichtmuseum Glentleiten
des Bezirks Oberbayern
An der Glentleiten 4, 82439 Großweil**

Inhaltsverzeichnis :

1. Brandschutzordnung (= Teil A)
2. Geltungsbereich
3. Brandverhütung
4. Brand- und Rauchausbreitung
5. Flucht- und Rettungswege
6. Melde- und Löscheinrichtungen
7. Verhalten im Brandfall
8. Besondere Verhaltensregeln
9. Schlussbemerkung
10. Bekanntmachung
11. In-Kraft-Treten

1. Brandschutzordnung Teil A

siehe Anlage

2. Geltungsbereich

Diese Brandschutzordnung ist gültig für alle Beschäftigten des Freilichtmuseums Glentleiten des Bezirks Oberbayern.

Außerdem findet sie Anwendung auf alle Personen, die irgendeiner Form im Freilichtmuseum Glentleiten des Bezirks Oberbayern regelmäßig bzw. längerfristig tätig sind (z.B. Pächter, freiberuflich Beschäftigte, Fremdfirmen).

Zur Vereinfachung und Zusammenfassung wird in der Brandschutzordnung nur der Begriff des „Beschäftigten“ verwendet. Gleichzeitig finden die Regelungen aber auch auf den vorgenannten Personenkreis des Absatzes 2 Anwendung.

3. Brandverhütung

Alle Beschäftigten sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen.

Sie haben sich mit dieser Brandschutzordnung und dem Aushang vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven, vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges rasches Handeln im Brandfalle zu ermöglichen.

3.1 Verbote für Rauchen

Im gesamten Museumsbereich besteht ein grundsätzliches Rauchverbot. Das Rauchverbot umfasst auch die Baustellen im Museumsgelände und ist somit auch für hier tätige Fremdfirmen gültig.

Ausgenommen vom Rauchverbot sind nur die dafür ausgewiesenen Bereiche.

3.2 Verbote für Feuer und offenes Licht

Das Verwenden von Feuer und offenem Licht ist im gesamten Museumsbereich verboten.

Ausgenommen sind Werkstätten und Sammlungsbereiche in denen arbeitsbedingt Feuer und offenes Licht verwendet werden muss (beachte auch Genehmigungspflicht unter Punkt 3.3).

Verboten sind auch Dekorationen und Gestecke mit Kerzen (z.B. Weihnachtsgestecke, Adventskränze). Es dürfen nur schwer entflammable Dekorationen (B1) verwendet werden.

3.3 Schneid-, Schweiß- und Lötarbeiten

Schneid-, Schweiß- und Lötarbeiten außerhalb der Schlosserei und Kfz-Werkstatt dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnis) und mit besonderen

Schutzmaßnahmen (z.B. Feuersicherheitswache, Schweißaufsicht, Bereitstellen von Löschmittel) durchgeführt werden.

Das Merkblatt und der erforderliche Erlaubnisschein (Genehmigung) sind in der Verwaltung oder bei der örtlichen Bauleitung im Freilichtmuseum Glentleiten erhältlich.

Dies gilt auch für Fremdfirmen (vgl. Merkblatt für Fremdfirmen).

3.4 Explosionsgefahren, Lagerung und Verwendung brennbarer und/oder explosiver Stoffe

Leicht entzündliche, leicht brennbare und explosive Stoffe dürfen nur in den dafür vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Räumen gelagert werden. In den Werkstätten dürfen diese Stoffe nur in der zum ständigen Gebrauch erforderlichen Menge aufbewahrt werden (Tagesbedarf)!

Die Vorgaben des Explosionsschutzdokuments sind zu beachten und einzuhalten.

3.5 Elektrische Geräte

Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Es dürfen nur Geräte, die nach VGB A3 geprüft sind eingesetzt werden (mit gültiger Prüfplakette). Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten. Bei Mängeln an elektrischen Geräten sind diese sofort außer Betrieb zu nehmen und die Mängel von Elektrofachkräften beheben zu lassen.

Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte (soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) abgeschaltet bzw. abgesteckt sind. Fest installierte Elektrogeräte (ortsfeste Elektrogeräte) dürfen nur von Elektrofachkräften angeschlossen werden.

Elektrische Haushalts- und Kochgeräte (Kaffeemaschinen, etc.) dürfen nur unter Aufsicht auf einer nichtbrennbaren Unterlage betrieben werden.

Die Sicherheitsabstände der von Ihnen eingesetzten Geräte zu leicht brennbaren Gegenständen sind einzuhalten. Informieren Sie sich, welche Sicherheitsabstände notwendig sind (Unfallverhütungsvorschrift zu Elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln BGE).

3.6 Gasbetriebene Geräte

Gasbetriebene Geräte sind außerhalb der Werkstätten grundsätzlich nur mit Genehmigung durch die Verwaltung zu betreiben.

Die Lagerung von nicht in Gebrauch befindlichen Gasflaschen (Ersatz) darf nur in dafür vorgesehen Behältnissen außerhalb von Gebäuden erfolgen.

3.7 Rauchzeugreste / Aschenreste

Rauchzeug- bzw. Aschenreste dürfen nur in nicht brennbaren bzw. selbstverlöschende Abfallbehälter mit dicht schließendem Deckel gesammelt, abgelöscht und entsorgt werden.

3.8 Tägliche Kontrolle

Nach Beendigung der Arbeitszeit ist jeder Raum, der elektrische Geräte oder ähnliches enthält, zu kontrollieren.

Fenster und Türen sind zu schließen, die Beleuchtung und elektrische Geräte auszuschalten.

4. Brand- und Rauchausbreitung

Rauchabschlusstüren in Fluren und Treppenträumen sollen eine Ausbreitung des Rauches im Gebäude verhindern, damit im Brandfall nicht alle Rettungswege gleichzeitig verqualmen können und ausreichend Zeit zur Evakuierung bleibt.

Die rauchdichten und Feuer hemmenden Türen sind mit Türschließern ausgerüstet, welche sicherstellen sollen, dass die Türen im Brandfall geschlossen sind. **In keinem Falle dürfen derartige Türen jedoch aufgekeilt oder in ähnlicher Weise offen gehalten werden !**

Jeder ist verpflichtet, z.B. Keile aus Rauch- und Brandschutztüren oder Gegenstände aus deren Schließweg zu entfernen. Schäden an den vorgenannten Einrichtungen sind der Museumsverwaltung zu melden.

5. Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege, Feuerwehrezufahrten, Flächen für die Feuerwehr, Stellplätze und ähnliches sind unbedingt in **ihrer vollen Breite** von **Gegenständen aller Art freizuhalten !**

Kraftfahrzeuge dürfen deshalb nur auf ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden.

Türen in Fluchtrichtung und Notausgänge dürfen während der Betriebszeit nicht verschlossen werden (z.B. Lager und Depots).

Alle Beschäftigten sind über die Lage und den Verlauf von Flucht- und Rettungswegen zu unterrichten. Sie haben auch dafür Sorge zu tragen, dass diese Wege nicht verstellt werden.

Sicherheitsschilder (Sicherheitskennzeichen, wie Brandschutz-, Rettungs- und Erste-Hilfe-Einrichtungs-Zeichen), dürfen nicht verdeckt, zugestellt oder demontiert werden.

6. Melde- und Löscheinrichtungen

Im gesamten Museumsbereich sind Löschgeräte in ausreichender Anzahl vorhanden und jederzeit einsatzbereit.

Löschgeräte sind gut sichtbar und jederzeit zugänglich aufgestellt und als solche gekennzeichnet. Sie dürfen nicht durch Gegenstände (z.B. Transportwagen oder dgl.) verstellt oder entfernt werden.

Alle Beschäftigten sind über die ihrem Arbeitsplatz nahe gelegenen Standorte und Wirkungsweisen von Feuerlöschgeräten und Brandmeldeeinrichtungen, sowie über das Verhalten im Brandfall zu unterrichten und einzuweisen. Die Beschäftigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Standorte der Feuerlöscher nicht verstellt werden und Brandschutzeinrichtungen leicht zugänglich sind.

Jeder Beschäftigte ist verpflichtet sich mit Lage und Funktion der in seinem Arbeitsbereich befindlichen Melde- und Löscheinrichtungen vertraut zu machen. Der Austausch benutzter oder defekter Feuerlöscher ist, ebenso wie das Fehlen von Feuerlöschern, sofort in der Verwaltung zu melden.

Meldeeinrichtungen

Viele Gebäude sind mit automatischen Brandmeldern ausgestattet. Diese alarmieren **automatisch** über die Brandmeldezentrale (BMZ) die Integrierte Leitstelle Oberland/Weilheim (ILS).

Um Fehlalarmierungen zu vermeiden darf in diesen Bereichen nicht geraucht, offenes Licht oder Feuer verwendet werden. Auch Arbeiten, die Funken oder Staub erzeugen dürfen nur mit vorheriger Genehmigung (siehe Punkt 1.3) durchgeführt werden.

Die Kosten einer fahrlässigen oder grob fahrlässigen Alarmierung der Feuerwehr gehen zu Lasten des Verursachers.

Die Integrierte Leitstelle Oberland/Weilheim (ILS) ist grundsätzlich auch über jedes amtsberechtigtes Telefon unter dem Telefon **Notruf (0) 112** zu alarmieren.

7. Verhalten im Brandfall

7.1 Grundsatz

In Brand- und Katastrophenfällen ist oberstes Gebot, die **Ruhe und Besonnenheit zu bewahren – unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen!**

Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht **Menschenrettung vor Brandbekämpfung.**

7.2 Sofortiger Notruf

Ohne Rücksicht auf den Umfang des Brandes und ohne den Erfolg eigener Löscheversuche abzuwarten, hat ein Notruf zu erfolgen.

Jeder Beschäftigte ist verpflichtet, bei Wahrnehmung eines Brandes, diesen unverzüglich unter dem Telefon **Notruf (0) 112** der Integrierte Leitstelle Oberland/Weilheim (ILS) zu melden. Am Telefon bitte langsam und deutlich sprechen.

7.3 Inhalt des Notrufes

Die Meldung muss enthalten:

Wer	meldet ?	Name und Telefonnummer des Meldenden für Rückfragen
Was	ist passiert ?	Art und Ausmaß des Brandes bzw. Schadens
Wieviele	Personen sind betroffen ?	Menschenleben in Gefahr / wie viele Verletzten
Wo	ist etwas passiert ?	genauer Ort des Brand- und Schadenereignisses (u.a. Adresse und wenn möglich kurze Angabe wie Gebäude, Zimmer, Keller, Werkstatt, etc.)
Warten	auf Rückfrage	Gespräch wird vom Angerufenen (Integrierte Leitstelle Oberland/Weilheim (ILS)) beendet

Nach der Erstalarmierung der Rettungskräfte ist der Brand unverzüglich der Museumsleitung zu melden und die Einweisung der Rettungskräfte zum Brandort sicherzustellen!

7.4 Personenrettung

Ruhe bewahren!

In erster Linie sind Personen aus dem Gefahrenbereich zu evakuieren. Gefährdete Personen sind zu warnen und ohne Eigengefährdung in Sicherheit zu bringen. Die Türen sind zu schließen, den gekennzeichneten Fluchtwegen ist zu folgen.

Im Brandfall dürfen Aufzüge nicht benutzt werden.

Personen mit brennenden Kleidern sind soweit möglich in Decken (z.B. Löschdecke) oder Mäntel zu hüllen und notfalls auf dem Boden hin und her zu wälzen. Behinderten und verletzten Personen ist zu helfen.

Brandrauch ist giftig und daher lebensgefährlich. Deshalb sind beim Verlassen von Gefahrenbereichen unbedingt die Türen zu schließen (**aber nicht verschließen!**), um eine Rauchausbreitung zu verhindern.

Ist ein sicheres Verlassen des Gebäudes über die Gänge oder einen Notausgang nicht mehr möglich, ist an der nächstmöglichen Gebäudeöffnung (Fenster, etc.) auf sich bemerkbar zu machen und auf die Rettung durch die Feuerwehr zu warten. Ist ein Durchqueren eines verqualmten Raumes unumgänglich, sollte man sich gebückt oder kriechend bewegen, da in der Bodennähe evtl. noch atembare Luft ist.

Beim Verlassen sind **alle** Räume (z.B. Ausstellungsräume, WC's und Nebenräume) zu prüfen, ob niemand zurückgeblieben ist.

Auf die Anwesenheit aller Beschäftigten auf dem **Sammelplatz** (= Besucherparkplatz) ist zu achten. Auf dem Sammelplatz wird die Vollzähligkeit (so weit möglich) festgestellt und der Feuerwehr mitgeteilt.

Museumsbesucher

Bei Brandalarm ist es die Aufgabe des Führungs-, Vorführ- und Aufsichtspersonals, die Museumsbesucher auf dem schnellsten Wege, aber ruhig und besonnen aus den

Ausstellungsräumen und dem Museumsgelände zu führen und sich zu vergewissern, dass keine Besucher zurückbleiben.

7.5 Brandbekämpfung

Soweit es ohne Gefahr für das eigene Leben möglich ist, soll bis zum Eintreffen der Feuerwehr mit den Feuerlöschern und allen verfügbaren Mitteln der Brand bekämpft werden. Feuerlöscher sind erst an der Brandstelle in Tätigkeit zu setzen!

Bei Bränden in elektrischen Anlagen ist der Strom, wenn möglich, sofort abzuschalten (spannungsfrei schalten). Bei Löschversuchen sind die entsprechenden Sicherheitsabstände (Angaben auf dem Feuerlöscher) zu beachten.

Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten. Die Feuerwehr ist von einem ortskundigen Beschäftigten einzuweisen.

Den Anordnungen der Feuerwehr - Einsatzleitung ist Folge zu leisten.

8. Besondere Verhaltensregeln

Jeder Brand, auch der kleinste Brand ist nach der Erstalarmierung der Rettungskräfte unverzüglich der Museumsleitung zu melden.

Im Brandfall sind zusätzlich

- Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen zu schließen, aber nicht zu verschließen
- Aufzüge nicht als Fluchtwege zu benutzen
- Arbeitsmittel zu sichern
- Sachwerte/wichtige Unterlagen, wenn möglich zu bergen oder sicherzustellen

9. Schlussbemerkungen

Im eigenen Interesse des oben angeführten Personenkreises sind die in dieser Brandschutzordnung enthaltenen Grundsätze unbedingt zu beachten. Verstöße gegen Regelungen der Brandschutzordnung können dienstliche bzw. disziplinarische, unter Umständen auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Diese museumsinterne Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige gesetzliche Vorschriften, wie z. B. die Arbeitsstättenverordnung, die Unfallverhütungsvorschriften (UVV), sowie allgemein anerkannte Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Das Freilichtmuseum Glentleiten ist für die vollständige Verteilung der Brandschutzordnung und die laufende Information der Beschäftigten verantwortlich.

Für die regelmäßige Unterweisung der Beschäftigten sind der zuständige Vorgesetzte (Sicherheitsunterweisung) und der Brandschutzbeauftragte (Brandschutz-unterweisung) zuständig.

10. Bekanntmachung

Diese Brandschutzordnung steht allen Bediensteten jederzeit in digitaler Form zur Verfügung und wird am „Schwarzen Brett“ ausgehängt. Jedem neuen Beschäftigten wird ein Ausdruck der Brandschutzordnung übergeben.

11. In-Kraft-Treten

Diese Brandschutzordnung tritt ab sofort in Kraft.

Großweil, den 01.01.2012

gez.

Dr. Monika Kania-Schütz
Museumsdirektorin